

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 172/96

BESCHLUSS

vom

12. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Juni 1997

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 25. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München
vom 21. Mai 1996 wird nicht ange-
nommen.

Die Kosten des Revisionsverfah-
rens werden dem Beklagten aufer-
legt.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im
Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht die
Geschäftsführungsbefugnis von M. B. bejaht. Insbesondere
sind die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 HGB für ein au-
ßergewöhnliches Geschäft (vgl. dazu RGZ 158, 302, 308;
BGHZ 76, 160, 162 f; Baumbach/Hopt, HGB 29. Aufl. § 116

Rdn. 2) nicht dargetan. Die Klage einer Kommanditgesellschaft gegen einen von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern aus einem von diesem eingegangenen Drittgeschäft ist der - als außergewöhnliches Geschäft zu werten - Klage gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung von Geschäftsführerpflichten (vgl. RGZ 171, 51, 54; BGH, Urt. v. 4. November 1982 - II ZR 210/81, WM 1982, 60) nicht gleich zu achten, so daß es einer Beschlußfassung sämtlicher Gesellschafter über die Klageerhebung nicht bedurfte.

Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht die persönlichen Haftungsübernahmen des Beklagten nicht als Bürgschaften, sondern als selbständige Verpflichtungsgeschäfte gewertet. Ob es sich um Garantieverträge handelt, kann auf sich beruhen. Denn die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen zumindest eine Einordnung als Schuldmitübernahmen zu, die ebenfalls formfrei gültig sind und hier zu demselben Ergebnis führen. Daß eine Willenserklärung zugleich in fremdem und in eigenem Namen abgegeben werden kann, ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt (vgl. RGZ 75, 1, 3; 127, 103, 105; BGH, Urt. v. 23. März 1988 - VIII ZR 175/87, NJW 1988, 1908, 1909 f; BGB-RGRK/Steffen, 12. Aufl. § 164 Rdn. 5; MünchKomm-BGB/Schramm,



3. Aufl. § 164 Rdn. 110; Palandt/Heinrichs, BGB 56. Aufl.
§ 164 Rdn. 15).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter